ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Gültig bis:

06.09.2025

Registriernummer 2

BY-2015-000636965

1

Gebäude			
Gebāudetyp	Mehrfamilienreiheneckhaus		
Adresse	Äußere Großweldenmühlstraße 50, 90419 Nürnberg		
Gebäudeteil	Wohngebäude		
Baujahr Gebäude ³	1920		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}	unterschiedlich, bis Baujahr 2010		
Anzahl Wohnungen	10		
Gebäudenutzfläche (A _N)	944,2 m² ☐ nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	The second of th	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 3	Erdgas E		
Erneuerbare Energien	Art: keine Verwendung:		
Art der Lüftung / Kühlung	▼ Fensterlüftung □ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnu □ Schachtlüftung □ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewin		
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung ※ Vermietung / Verkauf (Änderung / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von Standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – slehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedartsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

□ Eigentümer

⊠ Ausstelle

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieeusweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieeusweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieeusweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:



Ramstötter Dinkelmeyer Architekten GmbH Schnieglinger Straße 206 90425 Nürnberg

Telefon: 0911 . 664 30 57 Telefax: 0911 . 669 53 71 info@rdarchitekten.de www.rdarchitekten.de

07.09.2015 Ausstellungsdatum ANCHIEXT CANADA

Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

2 Bei nicht rechtzeitiger Zuteillung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3 Mehrfachangaben möglich

4 bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

GIEAUSWE

für Wohngebäude

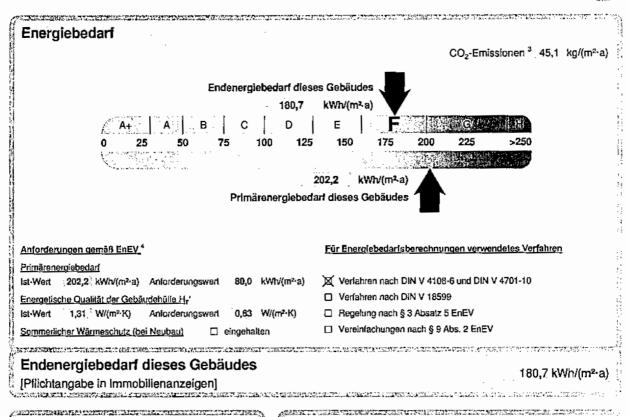
16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer 2

BY-2015-000636965





Angaben zum EEWärmeG 5

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Deckungsanteil:

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- ☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- ☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschäriter Anlorderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m²·a)

% % %

Verschärfter Anforderungswert

für die energetische Qualität der

Gebäudehülle H_T*

W/(m2-K)

Vergleichswerte Endenergie

A+ A B C D E F 225 >250

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den latsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzlläche (Au), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

The formation of the property of the property of the commence of the property of the property

- siehe Fußnole 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises ³ freiwillige Angabe
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
- 5 nur bei Neubau 7 EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrlamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

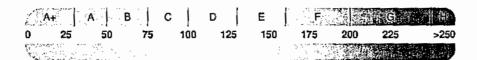
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer 2

BY-2015-000636965

3

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

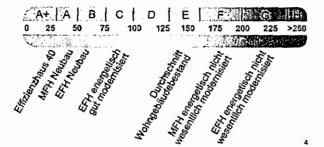
matterstelle von der stelle der stelle

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

arking property and before in property associated and the party and the party in the property of the contract of the party of the party

The state of the s	Zeili	raum bis	Energieträger ^a	Primär- energie- faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung (kWh)	Klima- faktor
								:
								:
\$ 100 K								
								:
1								

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und "Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes, Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh

IERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

E	[_[.			Aussi		
		INGER	пес	41166	-	

Registriernummer 2

BY-2015-000636965

Nr.	ohlene Modernisierung Bau- oder Anlagenteile	smaßnahmen													
							Emptohlene Modernisterungsmaßnahmen								
						(freiwillige Angaben)									
		Maßnahmenbes einzelnen S	in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	geschälzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie									
1	Dach	10cm Poly 035 auf oGD zwischen Unterkonstr., 🕱 darauf Spanplatten/Rauhspund													
2	Wände	12cm WDVS: PS-Hartschaum 032, KunstharzputX auf Putzbau 12cm WDVS: PS-Hartschaum 032, Kunstharzputz, auf Sicht-Mauerwerk 12cm WDVS: PS-Hartschaum 032, mineralischer Putz, auf Sicht- Mauerwerk neue Eingangst0r													
3	Fenster	3-Scheiben-Wärmesc	6/1,2 💢												
4	Heizung	Bereich 1: Zentraiheiz Kessel (Erdgas E) Ber Brennwert-Kessel (Erd													
5	Warmwasser	Bereich 1: Zentrale Warmwasserbereitung über 🕱 Heizungsanlage Bereich 2: Zentrale Warmwasserbereitung über Heizungsanlage													
□ we	tere Empfehlungen auf	gesondertem Blatt													
Hinwe		sempfehlungen für das fasste Hinweise und ke			tion.		:								
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Ramstötter Dinkelmeyer Architekten GmbH Schnieglinger Straße 106, 90425 Nürnberg															
Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)															

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

RGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohnge-bäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Emeuerbare Energien – Seite 1

Hier wird dazüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben,

<u>Energiebedarf – Seite 2</u> Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperetur und innere Wermegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebeudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

<u>Primärenergiebedarf -Seite 2</u> Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und demit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle -Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV; HT'). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeüberfragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten beulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf -Seite 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeflizienz eines Gebäudes und seiner Anla-gentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

CONTRACTOR CONTRACTOR OF THE C

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWārmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangsder Pflichterfüllung durchdie Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Ge-bäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signali-siert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hlerfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erlassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primerenerglebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt. die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobillenanzeigen - Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

<u>Vergleichswerte – Selte 2 und 3</u>

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werle und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

CERTIFICATION OF THE PERSON OF

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises